

PFLICHTEN DER GESCHÄFTSFÜHRER – CHECKLISTE ZUM KRISENMANAGEMENT – SLOWENIEN

WELCHE PFLICHT?	WAS BEDEUTET DAS IN DER PRAXIS?	WANN IST DIE PFLICHT ZU BEACHTEN?
<p>AUFRECHTERHALTUNG DER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT</p> <p>MANAGEMENT VON GESCHÄFTSRISIKEN</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bemühung nach besten Kräften (<i>best efforts</i>), die Liquidität und eine solide Finanzstruktur des Unternehmens zu erhalten - • Pflicht zur Steuerung und regelmäßigen Bewertung von Kredit-, Markt-, Betriebs- und Liquiditätsrisiken • besondere Pflicht, bekannte Krisensituationen bei der Liquiditätssteuerung zu berücksichtigen <ul style="list-style-type: none"> ◦ WICHTIG: Liquiditätsunterstützung durch Gesellschafterdarlehen (wenn sich ein Unternehmen in einer "Krise" befindet), kann bei evtl. anschließender Insolvenz zwingende Nachrangigkeit solcher Gesellschafterdarlehen nach sich ziehen 	<p style="text-align: center;">Vor und nach dem Eintritt der Insolvenz/Krise</p> <p style="text-align: center;">Verstärkte Kontrolle in Bezug auf bekannte Krisen</p>
<p>AUSSETZUNG VON NICHT ESSENTIELLEN ZAHLUNGEN</p> <p>VERBOT DER UNGLEICHBEHANDLUNG VON GLÄUBIGERN</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nicht essentielle Zahlungen sind nicht mehr erlaubt • Zahlungen sind begrenzt erlaubt, insb: <ul style="list-style-type: none"> ◦ personalbezogene Kosten wie Löhne und damit verbundene Sozialbeiträge, Abfindungen usw. ◦ gewöhnliche Betriebskosten (Strom, Wasser usw.) ◦ gewöhnliche/planmäßige Zahlungen an Lieferanten ◦ Steuerverbindlichkeiten • Generelles Verbot der Ungleichbehandlung von Gläubigern 	<p style="text-align: center;">Eintritt der Insolvenz* ("T")</p>
<p>VORBEREITUNG DES RESTRUKTURIERUNGS-KONZEPTS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung des Konzepts über finanzielle Restrukturierungsmaßnahmen ("Konzept"): <ul style="list-style-type: none"> ◦ Beschreibung der Finanzlage und der Gründe für die Insolvenz ◦ Bewertung möglicher außergerichtlicher (einschließlich Kapitalerhöhung) und gerichtlicher Restrukturierungsmaßnahmen • das Konzept ist dem Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung des Unternehmens vorzulegen 	<p style="text-align: center;">T + 1 Monat ("T2")</p>
<p>KAPITALERHÖHUNG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn das Konzept feststellt, dass eine Kapitalerhöhung erforderlich und durchführbar ist, muss die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einberufen (die Frist für die Einberufung kann auf 15 Tage verkürzt werden) 	<p style="text-align: center;">T2 + 8 Tage ODER C-19-ENDE** + 1 Monat</p>
<p>ANTRAG AUF ZWANGSAUSGLEICH</p>	<p>wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ Versuche der Kapitalerhöhung / außergerichtlichen Restrukturierung scheitern, aber ◦ das Konzept dennoch Erfolgsaussichten von >50% für einen Zwangsausgleich feststellt, <p>muss die Geschäftsführung einen Antrag auf Eröffnung eines Zwangsausgleichsverfahrens stellen (<i>prisilna poravnava</i>)</p>	<p style="text-align: center;">T + 90 Tage ODER C-19-ENDE + 3 Monate</p>
<p>KONKURSANMELDUNG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wenn das Konzept <50% Erfolgsaussichten für einen Zwangsausgleich und keine Aussichten auf eine außergerichtliche Restrukturierung / Kapitalerhöhung feststellt, muss die Geschäftsführung Konkurs anmelden (<i>stečaj</i>) • wenn (1) das Konzept <50% Erfolgsaussichten für einen Zwangsvergleich feststellt (wenn der Versuch einer Kapitalerhöhung scheitert) und (2) der Versuch einer Kapitalerhöhung scheitert, muss die Geschäftsführung Konkurs anmelden (<i>stečaj</i>) 	<p style="text-align: center;">T2 + 3 Tage ODER C-19-ENDE + 3 Monate</p> <p style="text-align: center;">3 Tage nach Feststellung des Scheiterns der Kapitalerhöhung ODER C-19-ENDE + 3 Monate</p>

* **EINTRITT DER INSOLVENZ:** Insolvenz wird als eingetreten betrachtet, wenn die Geschäftsführung des Schuldners bei sorgfältigem Handeln hätte feststellen müssen, dass der Schuldner im Sinne des slowenischen Rechts insolvent ist. Nach slowenischem Recht ist ein Unternehmen **insolvent**, wenn es entweder **zahlungsunfähig** (Insolvenz aus Sicht des Cashflows) oder **überschuldet** (Insolvenz aus Sicht der Bilanz) ist.

- **Zahlungsunfähigkeit** wird vermutet, wenn (i) das Unternehmen mehr als zwei Monate mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mehr als 20% der Gesamtverbindlichkeiten (laut Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr) in Verzug ist; (ii) das Guthaben auf den Bankkonten des Unternehmens nicht ausreicht, um eine Gerichtsentscheidung zur Vollstreckung für mehr als 60 Tage durchzuführen; (iii) das Unternehmen mehr als zwei Monate mit der Zahlung von Löhnen (bis zum Mindestlohn) an die Arbeitnehmer oder der Vorauszahlung der Einkommenssteuern und Sozialbeiträge der Arbeitnehmer in Verzug ist; oder (iv) **[COVID-19 Besonderheit]** das Unternehmen mit der Zahlung von Löhnen und Sozialbeiträgen mehr als einen Monat im Verzug ist, wenn es staatliche Unterstützung zur Finanzierung dieser Zahlungen im Rahmen des COVID-19-Krisenpakets erhalten hat **[diese Vermutung gilt für vier Monate nach dem C-19-ENDE]**.

- **Überschuldung** wird vermutet, wenn (i) die Verbindlichkeiten des Unternehmens sein Vermögen übersteigen oder (ii) die laufenden Verluste plus Verlustvorträge 50% des eingetragenen Grundkapitals des Unternehmens erreichen und nicht durch die Verringerung der Gewinnvorträge oder Rücklagen gedeckt werden können (Verringerung des Nettovermögens auf 50% des eingetragenen Kapitals).

** **C-19-ENDE bedeutet** das Ende der Laufzeit des COVID-19 Notstandsgesetze-Pakets zur Bekämpfung der Epidemie (das derzeit bis zum 31. Mai 2020 in Kraft bleiben soll). **WICHTIG:** Geschäftsführer/Gesellschaften können sich auf **die verlängerte Frist (COVID-19 ENDE +)** nur dann berufen, wenn die Gesellschaft wegen der **COVID-19 Notsituation insolvent geworden ist** (dies wird vermutet, wenn ein Unternehmen einer obligatorischen / offiziellen Schließungsanordnung unterlag) (was angenommen wird, wenn die Gesellschaft (einstweiligen) Verbot/Beschränkung ihrer Geschäftstätigkeit wegen der COVID-19 Epidemie unterworfen wurde) bzw. – im Falle der Kapitalerhöhung – wenn die notwendigen Handlungen **wegen objektiven aus der Epidemie stammenden Gründen** nicht rechtzeitig vollzogen werden konnten.

RESTRUKTURIERUNGSMABNAHMEN – CHECKLISTE ZUM KRISENMANAGEMENT – SLOWENIEN

WELCHE MAßNAHME?	WAS WIRD BEZWECKT?	WAS IST ERFORDERLICH?
AUßERGERICHTLICHE RESTRUKTURIERUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und seinen Gläubigern (in der Regel Finanzgläubigern), aufgrund der: <ul style="list-style-type: none"> ◦ sich die Gläubiger bereit erklären, die Durchsetzung von Zahlungsansprüchen für einen begrenzten Zeitraum aufzuschieben, sodass Bedingungen für die Restrukturierung vereinbart werden können ("Stillstand"); und ◦ wenn die Verhandlungen erfolgreich verlaufen, schließen die Gläubiger und das Unternehmen eine (Rahmen-)Restrukturierungsvereinbarung (<i>Master Restructuring Agreement</i> – "MRA") ab • Vertragsfreiheit: <ul style="list-style-type: none"> ◦ die Parteien können den Inhalt des Stillstands/MRAs frei gestalten; aber ◦ alle betroffenen Parteien (Unternehmen und relevante Gläubiger) müssen dem Stillhalten und dem MRA zustimmen 	<p>Zustimmung aller betroffenen Gläubiger</p>
PRÄVENTIVE RESTRUKTURIERUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsinstrument, das berechtigten slowenischen Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten ermöglicht, die Insolvenz zu vermeiden, indem sie mit Finanzgläubigern außerhalb eines Zwangsausgleichsverfahrens ein MRA abschließen <ul style="list-style-type: none"> ◦ Wenn Gläubiger, die 30 % der Finanzforderungen des Unternehmens halten, der Einleitung eines Verfahrens zustimmen, führt dies zu einem obligatorischen Stillstand für die gesamte Klasse der Finanzgläubiger (3-8 Monate). ◦ Wenn Gläubiger, die 75% der Finanzforderungen des Unternehmens halten, dem MRA zustimmen (getrennte Abstimmung in der Gruppe der gesicherten und ungesicherten Gläubiger), sind die Bedingungen des MRA für alle obligatorisch (sog. <i>cram-down</i>). • Neue Finanzierung ist im Falle eines späteren Zwangsausgleichs/Konkurses vorrangig (<i>super seniority</i>). • Stillhalte- und Zwangsmaßnahmen gelten für slowenische und nicht-slowenische Gläubiger. 	<ul style="list-style-type: none"> • 30% der Finanzgläubiger stimmen dem Moratorium zu • 75% der Finanzgläubiger innerhalb der betroffenen Gläubigerklasse stimmen dem MRA zu • begrenzte Beteiligung des Gerichts
COVID-19 MORATORIUM	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsinstrument (Notmaßnahme COVID-19), das den von COVID-19 betroffenen slowenischen Unternehmen ermöglicht, einen Antrag auf Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen aus Bankkreditverträgen mit Fälligkeit nach dem 12. März 2020 (Datum der offiziellen Erklärung der COVID-19-Epidemie in Slowenien) für einen Zeitraum von 12 Monaten zu stellen • Das betroffene Unternehmen muss einen Antrag bei der Bank stellen, in dem unter anderem Folgendes angegeben wird: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Erklärung über die Unfähigkeit, planmäßige Kreditzahlungen zu leisten, und Beschreibung/Nachweis des Rückgangs der Geschäftstätigkeit aufgrund der COVID-19-Krise und Plan zur Wiederherstellung der Liquidität ◦ Erklärung über keine ausstehenden Steuern/Sozialbeiträge • Ausschüttungssperre für Dividenden, Sperre der Auszahlung von Leistungszulagen an die Geschäftsführung/Mitarbeiter und Zahlungen von finanziellen Forderungen an verbundene Personen gelten für die Unternehmen, denen das Moratorium gewährt wurde. • Ablehnung eines vollständigen/begründeten Antrags kann für die Bank eine Geldstrafe von bis zu 250.000 EUR zur Folge haben • Das Moratorium betrifft nur slowenische Banken und Niederlassungen von EU-Banken in Slowenien. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stellung des Antrags bei der Bank • Erklärung über Unfähigkeit, Kreditverpflichtungen wegen COVID-19-Epidemie nachzukommen • Slowenische Bank-Kreditgeber
ZWANGSAUSGLEICH	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsinstrument, das den berechtigten insolventen slowenischen Unternehmen ermöglicht, ihre Zahlungsfähigkeit durch einen Ausgleich mit den Gläubigern (mit allen oder nur Finanzgläubigern) im Rahmen eines gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens wiederzuerlangen. • Wesentliche Merkmale: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Der Schuldner muss (1) seine Insolvenz, (2) das Potenzial zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit und (3) die Tatsache, dass die Bedingungen für die Gläubiger günstiger sein werden als beim Konkurs, nachweisen (und dies durch einen externen Sachverständigen bestätigen lassen). ◦ Die Einleitung eines Verfahrens führt zu einer Beschränkung der Tätigkeiten auf den ordentlichen Geschäftsbetrieb, zur Überwachung durch den Insolvenzverwalter / das Gericht und zu einem Zwangsstillstand. ◦ Nach Einleitung des Verfahrens ist Vollstreckung gegen den Schuldner bzw. Sicherung gegen den Schuldner nicht mehr erlaubt. ◦ Wenn die erforderliche Mehrheit der betroffenen Gläubiger (getrennte Abstimmung der betroffenen Gläubigerklassen) mit dem Ausgleich einverstanden ist, gelten die Ausgleichsbedingungen für alle (<i>cram-down</i>). • Neue Finanzierung ist im Falle eines späteren Konkurses vorrangig. • Der Stillstand und der cram-down gelten sowohl für slowenische als auch nichtslowenische Gläubiger. 	<ul style="list-style-type: none"> • Formelle Erklärung der Insolvenz durch die Schuldnergesellschaft • Antrag beim Gericht • Bestätigung der Eignung durch externe Sachverständige

Rechtlicher Hinweis: Die obige Zusammenfassung dient nur zu Informationszwecken und stellt keinerlei Rechtsberatung dar. Einzelfälle sind separat zu beurteilen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns unter v.kobe@schoenherr.eu / j.lampic@schoenherr.eu / p.gorse@schoenherr.eu